

II- **4860** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER  
Z1.16.858-I/4/75

12. August 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

Parlament  
1010 Wien

2261 /A.B.  
zu 2347 /J.  
13. AUG. 1975  
Präs. am

Die Abgeordneten zum Nationalrat BLECHA und Gennossen haben am 4. Juli 1975 unter der Nr. 2347/J an den Bundeskanzler eine Anfrage betreffend Verstärkung des Mitspracherechtes der Jugend gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Schritte wurden zur Verwirklichung dieses Bestandteiles der Regierungserklärung unternommen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Bundesregierung hat regelmäßige Gespräche mit den Jugendorganisationen abgehalten und ihnen die Bezeichnung "Konfrontation" gegeben. Auf diese Art sollte für die junge Generation ein hohes Maß an Gesprächsmöglichkeiten gewährleistet werden. Der Zweck dieser Aussprachen besteht einerseits darin, zu erfahren, welche Leistungen die Jugend von der Bundesregierung erwartet, andererseits soll den Jugendvertretern gesagt werden, wo die Grenzen der Möglichkeiten der Regierung liegen. Es kommen nicht nur Probleme der Jugend selbst, sondern viele relevante Fragen im Gesamtbereich der Politik zur Sprache.

15 solche Aussprachen mit Vertretern der Jugend haben stattgefunden:

27. Mai 1970: Erstes allgemeines Gespräch über die Politik der Bundesregierung

4. Juli 1970: Fragen der Schulreform  
17. November 1970: Probleme der Landesverteidigung  
12. Dezember 1970: Diskussion über die Regelung und gesetzliche Verankerung eines zivilen Wehrersatzdienstes  
24. März 1971: Wehrersatzdienst  
27. Mai 1971: Herabsetzung des Volljährigkeitsalters  
10. Dezember 1971: Politik der Bundesregierung  
14. Juli 1972: Wehrersatzdienst, Gestaltung des Nationalfeiertages, Entwicklungshilfe  
26. Oktober 1972: Entwicklungshilfe  
7. Februar 1973: Sitzung des Proponentenkomitees zur Errichtung eines "Österreichischen Nationalkomitees zur Hilfe für den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau Vietnams"  
21. Februar 1973: Sitzung des National-Komitees Vietnamhilfe  
18. Mai 1973: Lehrlingsausbildung in Betrieb und Schule  
17. September 1973: Zivildienstgesetz  
22. November 1973: ORF-Reform  
7. Dezember 1974: Bundesheer-Ausbildungsfragen  
Sämtliche bei diesen Diskussionsveranstaltungen gemachten Anregungen wurden genau geprüft und zum Teil auch verwirklicht:  
Die geplante Einsetzung eines Schülerbeirates beim Bundesministerium für Unterricht und die Befugnis der Jugendverbände, zu einschlägigen Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen, gehen auf solche Anregungen zurück, die im Rahmen dieser Aussprachen gemacht wurden.

Auch haben die Jugendorganisationen eine sehr wertvolle Arbeit für eine gesetzliche Regelung des Wehrersatzdienstes geliefert. Besonders nützlich war auch der Beitrag der Jugendorganisationen bei der Erarbeitung einer Grundlage eines Entwicklungshilfekonzeptes.

- 3 -

Die Diskussionen im Rahmen der "Jugendkonfrontation" wurden von den Jugendvertretern auch mit großer Sachlichkeit geführt. Im Rahmen der Ressortzuständigkeit der Bundesministerien wurden folgende Maßnahmen zur Verstärkung des Mitspracherechtes der Jugend getroffen:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat einen Schülerbeirat als Beratungsorgan für den Bundesminister in schulischen Fragen eingerichtet.

Er besteht aus je einem Vertreter aus dem Bereich der allgemeinbildenden - und einem Vertreter aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen pro Bundesland, aus Vertretern der Berufsschulen und der Jugendorganisationen. Der Beirat hält jährlich mehrere Sitzungen ab und tagt dazwischen auch in kleinen Arbeitsgruppen.

Seit dem 1. September 1974 ist das Schulunterrichtsgesetz in Kraft, in dem die Schülermitverwaltung erstmals geregelt wird. Neben Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten wurde an allen Schulen ab der 9. Schulstufe ein Schulgemeinschaftsausschuss eingerichtet, dem drei Schüler, drei Lehrer und drei Eltern angehören und dem die konkrete Gestaltung der Mitbestimmung obliegt.

Sowohl in die Schulreformkommission als auch in den Elternbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurden Vertreter des Schülerbeirates delegiert.

Die seit dem Jahre 1974 bestehende Kommission zur Beratung von Angelegenheiten der Berufsschule besteht aus 12 Mitgliedern von denen zwei als Jugendvertreter durch den Österreichischen Bundesjugendring nominiert werden.

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde dem Ausbau der Mitsprache- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Jugend gleichfalls große Aufmerksamkeit zugewandt:

Im Universitäts-Organisations-Gesetz hat die Bundesregierung eine nach Qualifikation abgestimmte Mitbestimmung aller an den Hochschulen Tätigen verankert. Durch dieses Gesetz ist die studentische Jugend an allen Entscheidungsprozessen der Hochschulen beteiligt.

Mit der Reform der Österreichischen Hochschülerschaft wurde Vorsorge für eine zeitgemäße und effiziente Form der studentischen Selbstverwaltung getroffen. Durch die Einrichtung einer "Kommission für studentische Sozialfragen" beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, in der gleichfalls die gewählten Organe der Studentenschaft vertreten sind, wurde die studentische Sozialpolitik auf eine Basis des Mitspracherechts gestellt. Ferner sind die gewählten Vertreter der Studentenschaft in den Studienbeihilfenkommissionen, im sogenannten "Menschenpool" und in der Studienförderungsstiftung, die sich mit dem Betrieb und Bau von Studentenheimen befaßt, beteiligt. Auch bei der Ausarbeitung und Erlassung von Studiengesetzen und Studienordnungen ist eine Mitwirkung der betroffenen Studenten vorgesehen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ist ein Mitspracherecht der Jugend im Rahmen der beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Zivildienstkommission vorgesehen.

Der Zivildienstkommission wird ein Teil der Vollziehung des Zivildienstgesetzes, Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBI. Nr. 137, überlassen, vor allem hat sie über die Frage der Anerkennung der vorgebrachten Gewissensgründe nach § 2 leg. cit. und damit die Befreiung von der Wehrmacht zu entscheiden.

§ 47 Abs. 3 Z. 3 Zivildienstgesetz sieht vor, daß jedem Senat als ständige Mitglieder auch zwei Vertreter angehören, die auf Vorschlag von solchen Jugendorganisationen oder deren Verbänden nominiert werden, "die nach

- 5 -

ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Jugend wirken und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der österreichischen Jugend darstellen."

Diese beiden sogenannten "Jugendvertreter" werden vom "Österreichischen Bundesjugendring" nominiert. Die Mitglieder der Zivildienstkommission sind Bundesfunktionäre; sie sind daher gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG vom Bundespräsidenten zu bestellen.

Der den Bundeskanzler  
gemäß Art. 69 Abs. 2 B-VG  
vertretende Vizekanzler

